

883 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Finanzausschusses

über die Regierungsvorlage (867 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 1993 bis 1995 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 1993 – FAG 1993) und Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 geändert wird

Das Finanzausgleichsgesetz 1989, BGBl. Nr. 687/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 450/1992, regelt den Finanzausgleich für die Jahre 1989 bis 1992. Da das Finanzausgleichsgesetz 1989 mit Ablauf des 31. Dezember 1992 außer Kraft tritt, bedarf es einer gesetzlichen Neuregelung des Finanzausgleichs ab dem Jahr 1993. Bei der Regelung des Finanzausgleichs ist § 4 des Finanz-Verfassungsgesetzes zu beachten, wonach die Finanzausgleichsgesetzgebung mit der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung übereinzustimmen und darauf Bedacht zu nehmen hat, daß die Grenzen der Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften nicht überschritten werden.

Die Vertreter der Gebietskörperschaften haben in Gesprächen am 19. November 1992 eine Einigung über den neuen Finanzausgleich für den Zeitraum 1993 bis 1995 gefunden, auf deren Grundlage der gegenständliche Gesetzentwurf basiert.

Der Gesetzentwurf enthält folgende wesentliche Neuregelungen:

- Verteilung der Kapitalertragsteuer II zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden im Verhältnis 53 vH : 27 vH : 20 vH
- Kostenersatz für Landeslehrer nur im Rahmen der vom Bund genehmigten Stellenpläne
- Verteilung der den Ländern zustehenden Erträge an der Kraftfahrzeugsteuer motorbezogenen Versicherungssteuer sowie der

Erträge aus der Feuerschutzsteuer nach fixen Schlüsseln

- Anpassung der Bestimmungen auf Grund der Änderungen bei der Organisation des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds und bei der finanziellen Förderung der Siedlungswasserwirtschaft
- Änderung der Verteilung der Ertragsanteile der Gemeinden
- Aufnahme der Zweitwohnsitzabgaben in den Katalog der ausschließlichen Landes(Gemeinden)abgaben
- Abgehen vom Äquivalenzprinzip bei den Gebühren für die Gemeindeeinrichtungen und -anlagen
- Förderung von Personennahverkehrsunternehmen durch Umschichtungen bei den Finanzzuweisungen und Zweckzuschüssen
- Erhöhung der für den Gemeindekopffquotenausgleich zur Verfügung gestellten Mittel um 70 Millionen Schilling.

Der Finanzausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. Dezember 1992 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Kfm. Holger Bauer, Auer, Dipl.-Vw. Dr. Lackner, Mag. Schlögl, Böhacker, Mag. Dr. Madeleine Petrovic und Wolf sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Lacinä das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (867 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1992 12 09

Ing. Schwärzler
Berichterstatter

Dr. Nowotny
Obmann